

**Mittelfristige Finanzentwicklung und Haushaltsplan 2020/2021
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland - FINANZBERICHT**

- 1 Vorwort**
- 2 Was uns (finanziell) beschäftigt**
 - 2.1. Die Versorgung
 - 2.2. Die Rücklagenausstattung
 - 2.3. Die Gemeindegliedzahl, die Finanzkraft und die langfristige Prognose
- 3 Mittelfristige Finanzplanung und Eckzahlen**
 - 3.1. Wirtschaftliches Umfeld
 - 3.2. Plansumme und Mittelfristige Finanzplanung
- 4 Haushalt im Einzelnen**
 - 4.1. Haushaltsgesetz
 - 4.2. Stellenplan
 - 4.3. Finanzierung der Landeskirche
 - 4.4. Finanzierung der Kirchenkreise
 - 4.4.1. Verkündigungsdienst
 - 4.4.2. Kirchenkreisübergreifende Anteile
 - 4.4.3. Verwaltungsanteil für die Kreiskirchenämter
 - 4.4.4. Kreisanteil für allgemeine Aufgaben - Ausgleichsfonds für Kirchenkreise
 - 4.5. Finanzierung der Kirchengemeinden
 - 4.6. Ausgewählte landeskirchliche Ausgaben und Veränderungen im Haushalt
- 5 Schlussbemerkungen**

1 Vorwort

In Weimar gibt es ein italienisches Eiscafé; es hat das beste Eis der Stadt. Sie finden dort „After Eight“, „Cookies“, „Kirsch-Sahne“, aber auch „Walnuss“, „Nutella“ etc. Die Auswahl aus den rund 50 verschiedenen Sorten ist alles andere als leicht. Jeder ist bestrebt, die optimale Entscheidung zu treffen, schließlich kostet die Kugel 1,30 Euro. Kaum, dass der italienische Eisverkäufer einen Verkaufsvorgang abgeschlossen hat, fragt er schon drängend - laut, ungeduldig: „der Nächste, welche Sorte?“. Mit Kindern eine unlösbare Aufgabe. Kinder brauchen bei solch wichtigen Entscheidungen Zeit. Dränge ich meinen Filius, wirkt allein dies verlangsamend. Eine Mutter mit drei Kindern war im Sommer der Verzweiflung nahe. Unter den Augen des ungeduldigen Verkäufers versuchte sie, die berechtigten Wünsche ihrer Kinder, die steigende Ungeduld in der Schlange und ihre eigene Entscheidungsunsicherheit in schonenden Ausgleich zu bringen. Sie stand unter purem Stress. Dieser machte auch vor dem Rest der Schlange, insbesondere vor denen, die mit Kindern da waren, nicht halt. Denn sie ahnten ja, was passiert, wenn sie - eingeleitet von „der Nächste“ - an der Reihe wären.

Nun haben wir uns heute hier im November im Collegium Maius nicht versammelt, um den Oscar für den bedrohlichsten Eisverkäufer der EKM zu vergeben. Aber eine Erkenntnis bietet die kleine Szene doch:

Die Vorfreude auf einen der leckersten Genüsse, ein erfrischendes, aromareiches, überraschend gewürztes Eis, tritt in den Hintergrund, weil die simple Entscheidung für die richtige Sorte in Stress ausartet.

Entscheidungsprozesse unter Druck sind nicht gut. Das gilt besonders für die schwierigeren Entscheidungen. Wer zu schnell meint, eine anstehende Entscheidung sei alternativlos, dem wird es kaum gelingen, eine Entscheidung auf breitere Schultern zu stellen. Auch wenn formal zugestimmt wurde, hinterlässt der Beschluss einen schalen Beigeschmack.

Wie auch? Es war nicht möglich, die konzeptionelle Grundlage - so es denn eine solche gab - gründlich zu beleuchten oder gar zu diskutieren. Der Zeitdruck hat verhindert, mögliche Alternativen zu prüfen. Frust macht sich breit. Da hat mein Sohn endlich seine Eiswaffel in der Hand, aber nörgelt unentwegt, dass es vielleicht doch Vanille hätte sein sollen, während ihm das Nusseis auf die Jacke tropft.

Die Schockwellen eilig herbeigeführter Entscheidungen in unserer Kirche sind gravierender als ein falsches Eis. Der Unmut erreicht natürlich irgendwann auch die Organe unserer Kirche und das bestimmt dann gelegentlich das Klima. Muss das so sein?

Wir werden auch künftig realistisch planen müssen. Damit haben wir uns auch auf sinkende Einnahmen einzustellen, jedenfalls solange der Mitgliederschwund so drastisch ausfällt wie derzeit. Aber wir müssen die nötigen Entscheidungen nicht zwingend unter Druck treffen, so drängend sie auf den ersten

Blick auch scheinen. Dabei helfen uns die Spielräume, die wir in den vergangenen Jahren teils geschenkt bekommen, teils hart erkämpft haben. Wir haben uns Zeit erkaufte. Diese dürfen wir nutzen. Das befreit und verpflichtet zugleich. Denn sonst gilt, was schon Titus Maccius Plautus feststellte:

„Es ist zu spät, Brunnen zu graben, wenn der Durst brennt.“

Die Instrumente des Finanzgesetzes helfen uns dabei. So konnten wir den Druck etwas verringern, indem zum Beispiel für die Berechnung der Gemeindeglieder oder der Einwohnerzahl, nicht mehr das Vorjahr zum jeweiligen Haushalt maßgeblich ist, sondern der Durchschnitt von drei Jahren. Eine weitere Erleichterung lege ich ihnen mit dem Doppelhaushalt heute vor.

Die Planung für zwei Jahre auf der gleichbleibenden Grundlage der wichtigsten Einflussgrößen hilft vor allem den Kirchenkreisen ruhiger und konzeptioneller zu planen. Planungssicherheit kann und soll dabei helfen, den Zeitdruck zu verringern. Nutzen wir die Chance gemeinsam.

2 Was uns (finanziell) beschäftigt

2.1. Die Versorgung

Mit dem Haushalt 2019 hat die EKM wesentliche Altbestände der Versorgungsempfänger bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse (ERK) zusätzlich abgesichert. Die Finanzierung erfolgt zu einem großen Teil aus dem Altvermögen und zu einem geringeren Teil aus der Versorgungsrücklage der EKM. Zu den Einzelheiten verweise ich auf den letztjährigen Finanzbericht (DS 8.1).

Weitere Mittel aus dem Altvermögen fließen nach Ablauf einer 10 Jahresfrist der Versorgungsrücklage zu. Hier verweise ich auf die Beschlüsse der Landessynode vom November 2018 zum Altvermögen (DS 11).

Ein Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses bindet die EKM, ihrerseits für die Versorgung einen Betrag zur Verfügung zu stellen, der dem Gesamtbetrag entspricht, der aus dem Altvermögen aufgebracht wurde. Das wird nur gelingen, wenn wir das jetzt angehen. Das zeigen die Prognosen der mittelfristigen Finanzplanung deutlich. Luft dafür haben wir, nicht nur wegen der doch noch einigermaßen stabilen Situation auf der Einnahmenseite. Die Chance, wirklich große Schritte zu machen, besteht auch deshalb, weil die Ersparnis für den laufenden Haushalt aus der Einmalzahlung an die ERK größer ist, als (konservativ) berechnet. Sie beträgt rund 12.000.000 Euro im Jahr 2020. Es ist vernünftig und liegt ganz auf der Linie der Intention des Haushalts- und Finanzausschusses, dieses bei der laufenden Versorgung eingesparte Geld wieder für die Versorgungsabsicherung einzusetzen. So kommen wir zu einer Versorgungsrücklage, die – auch von der Höhe her – geeignet ist, zu einem späteren Zeitpunkt die Versorgungslast der Kirchenkreise und Kirchengemeinden zu verringern. Im Haushalt 2020 ist daher eine Zuführung in Höhe von rund 20.700.000 Euro und in 2021 in Höhe von rund 10.900.000 Euro vorgesehen. Wenn es gut läuft, wird das Thema Versorgungsstiftung die zu wählende neue Landessynode beschäftigen.

2.2. Die Rücklagenausstattung

Die Rücklagen der EKM stelle ich Ihnen im Folgenden vor. Die Gesamtübersicht findet sich im Haushaltsteil Fonds, Rücklagen und Darlehen, der vom Landeskirchenrat am 25. Oktober 2019 beschlossen wurde. Wie in den vergangenen Jahren auch können Sie ihn beim Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses einsehen. Nur ein Blick auf die wichtigsten Rücklagen:

Ausgleichsrücklage

Haushaltsjahr	Zuführung	Bestand	Erläuterung
31.12.2012	4.000.168,08 €	59.221.973,14 €	
31.12.2013	13.727.536,37 €	72.949.509,51 €	
31.12.2014	19.682.654,68 €	92.632.353,48 €	Abrechnung Plansumme 2014 und Clearing 2009, Zinsen
31.12.2015	22.961.116,59 €	115.593.470,07 €	Abrechnung Plansumme 2015 und Übergangsfinanzierung, Zinsen
31.12.2016	17.209.194,02 €	132.802.664,09 €	Abrechnung Plansumme 2016, Zinsen
31.12.2017	11.626.823,95 €	144.429.488,04 €	Abrechnung Plansumme 2017, Zinsen
31.12.2018	10.669.157,78 €	155.098.645,82 €	Abrechnung Plansumme 2018, Zinsen
31.12.2019	3.101.972,92 €	158.200.618,74 €	Zinsen
31.12.2020	3.164.012,37 €	161.364.631,11 €	Zinsen
31.12.2021	3.227.292,62 €	164.591.923,73 €	Zinsen
	Obergrenze:	207.500.000 €	<i>Entwurf Haushaltsgesetz 2020/2021</i>

Die Ausgleichsrücklage ist eine der Pflichtrücklagen gemäß Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz. Ihre Zielgröße orientiert sich an den Vorgaben des Solidarpakts der EKD. Sie dient der Sicherung der Plansumme und ist damit wichtiger Puffer für schwankende oder sinkende Kirchensteuereinnahmen – ist Netz und doppelter Boden. Planmäßig ist keine Zuführung vorgesehen, da die Eigenfinanzierungskraft aus den Zinserträgen ausreicht und ihr erreichtes Volumen gegenwärtig keinen Handlungsbedarf nahelegt.

Versorgungsrücklage

Haushaltsjahr	Zuführung	Bestand	Erläuterung
31.12.2012	1.095.773,34 €	25.036.650,37 €	
31.12.2013	530.449,21 €	25.567.099,58 €	
31.12.2014	- 8.959.087,71 €	16.608.011,87 €	Zahlung an Ruhegehaltskasse, Zinsen, Zuführung wegen Erreichen der Obergrenze der Ausgleichzulage
31.12.2015	9.734.107,38 €	26.342.119,25 €	Zuführung Plansumme, Zinsen, Abrechnung Versorgung
31.12.2016	10.739.394,98 €	36.969.748,80 €	Zuführung Plansumme, Zinsen, Abrechnung Versorgung
31.12.2017	12.527.474,63 €	39.497.223,43 €	Zinsen, Abrechnung Versorgung
31.12.2018	18.426.781,29 €	57.924.004,72 €	Planmäßige Zuführung, Zinsen, Abrechnung Versorgung und Abrechnung Clearingrückstellung
31.12.2019	-55.836.292,00 € 6.637.081,39 € 14.405.394,88 €	23.130.188,99 €	Zahlung an Ruhegehaltskasse Zuführung Altvermögen Planmäßige Zuführung, Zinsen
31.12.2020	21.162.739,78 €	44.292.928,77 €	Planmäßige Zuführung, Zinsen
31.12.2021	11.844.940,58 €	56.137.869,35 €	Planmäßige Zuführung, Zinsen
	Zuzüglich	10.000.000 €	Rückstellung Sonderbeitrag ERK

Zum 01.01.2019 hatte die Versorgungsrücklage ihren historisch niedrigsten Stand erreicht, weil sie zur Ausfinanzierung der bisher nicht oder nicht ausreichend über die Evangelische Ruhegehaltskasse abgedeckten Ruheständlerjahrgänge eingesetzt wurde. Für den laufenden Haushalt ist das erfreulich, aber es ergibt sich daraus freilich die Aufgabe, die Rücklage gezielt wieder aufzubauen. So kann sie haushaltsentlastend genutzt werden, wenn es aus Sicht der sinkenden Finanzkraft notwendig und hochwillkommen sein wird. Das dürfte spätestens in den 2030er Jahren der Fall sein.

Beihilferücklage

Haushaltsjahr	Zuführung	Bestand	Erläuterung
31.12.2012	938.305,24 €	4.019.118,53 €	
31.12.2013	1.159.552,76 €	5.178.671,29 €	
31.12.2014	1.108.664,84 €	6.287.336,13 €	Zinsen, Abrechnung Beihilfe
31.12.2015	613.729,33 €	6.901.065,46 €	Zinsen, Abrechnung Beihilfe
31.12.2016	5.687.715,95 €	12.588.781,41 €	Zuführung Plansumme, Zinsen, Abrechnung Beihilfe
31.12.2017	767.339,54 €	13.356.120,95 €	Zinsen, Abrechnung Beihilfe
31.12.2018	5.365.818,58 €	18.721.939,53 €	Planmäßige Zuführung, Zinsen und Abrechnung Beihilfe
31.12.2019	383.388,37 €	19.552.806,74 €	Zinsen
31.12.2020	5.566.090,13 €	25.118.896,87 €	Planmäßige Zuführung, Zinsen
31.12.2021	3.242.147,94 €	28.361.044,81 €	Planmäßige Zuführung, Zinsen

Schauen wir die gegenwärtige Haushaltsbelastung an, die allein die Beihilfeansprüche der Ruhegehaltsempfänger mit sich bringen, dann sehen wir auch hier Handlungsbedarf, Wege zur Entlastung des Haushalts zu finden. Ähnlich wie bei der Versorgung ist das keine triviale Aufgabe. Sie wird uns in den nächsten Jahren ebenfalls beschäftigen. Schließlich geht es darum, die Belastungen aus den Beihilfeansprüchen möglichst aus dem Haushalt herauszubekommen und so Spielräume für die landeskirchlichen Haushalte der kommenden Jahre zu erhalten bzw. zu schaffen. Der Barwert¹ zum jetzigen Zeitpunkt beträgt nach dem entsprechenden versicherungsmathematischen Gutachten 76.000.000 Euro für die Aktiven und 56.000.000 Euro für die Versorgungsempfänger, insgesamt rund 132.000.000 Euro.

Auch diese Aufgabe wird nicht leicht. Wir haben aber heute die Möglichkeit zu handeln und dies tun wir. Die im Doppelhaushalt vorgesehene Rücklagenzuführung zeigt es. Zusätzlich haben wir durch

¹ Die Summe, die nötig wäre, alle Beihilfeansprüche der Aktiven und der Ruhegehaltsempfänger auf Beihilfe zu erfüllen.

Anhebung des Zuschusses für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte einen ersten Schritt getan, den Verbleib in der gesetzlichen Krankenversicherung attraktiver zu machen.

Allgemeine Rücklage der EKM

Mit der allgemeinen Rücklage der EKM finanzieren wir Ausgaben, die aus der Plansumme nicht geleistet werden können. Zuführungen erfolgen insbesondere aus nicht verbrauchten Mitteln der Plansummenanteile, aus Zinsen sowie Tilgungen von ausgereichten Darlehen.

Für 2020 sind Entnahmen im Umfang von 4.150.000 Euro geplant, für 2021 sind es 450.000 Euro².

Entwicklung der allgemeinen Rücklage der EKM

Jahr	Bestand zum 1.1.	Zuführungen	Entnahmen	Bestand zum 31.12.
2014	18.992.225,94	959.527,43	274.265,00	19.677.488,37
2015	19.677.488,37	3.549.549,21	4.140.228,14	19.086.809,44
2016	19.086.809,44	2.228.666,35	2.682.061,92	18.633.413,87
2017	18.633.413,87	3.222.768,91	2.995.074,74	18.861.108,04
2018	18.861.108,04	2.819.922,82	705.372,24	20.975.658,62
2019	20.975.658,62	4.739.138,00	19.295,00	16.255.815,62
2020	16.255.815,62	4.150.000,00	290.776,00	12.396.591,62
2021	12.396.591,62	450.000,00	159.099,00	12.105.690,62

Planzahlen sind kursiv dargestellt

2.3. Die Gemeindegliederzahl, die Finanzkraft und die langfristige Prognose

Im Mai sorgte eine Studie für Wirbel. Die EKD und die Deutsche Bischofskonferenz hatten beim Forschungszentrum Generationenverträge der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg eine koordinierte Mitglieder- und Kirchensteuervorausberechnung für die katholische und evangelische Kirche in

² Für die Erarbeitung eines Zukunftskonzeptes "Ausrichtung des Diakonischen Werkes" werden in beiden Haushaltsjahren jeweils 200.000 Euro bereitgestellt. Des Weiteren sind in beiden Haushaltsjahren bis zu 250.000 Euro für Unvorhergesehene Ausgaben geplant, so dass zusammen mit Mitteln aus der Plansumme jeweils 450.000 Euro je Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

In 2020 ist zudem eine auf 10 Jahre befristete Zuführung in Höhe von 3.500.000. Euro an die Rücklage des Forstausgleichsfonds vorgesehen. Die damit dem Forstausgleichsfonds zusätzlich zur Verfügung stehenden Zinseinnahmen sind insbesondere für die Finanzierung der Beseitigung von Waldschäden nach der Dürreperiode 2019/2019 vorgesehen. Zuletzt sind auch in 2020 noch bis zu 200.000 Euro für die gutachterliche Bewertung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung von Dienstwohnungen an Pfarrerinnen und Pfarrern im Bereich der ehemaligen ELKTh im Rahmen eines Dienstverhältnisses in Ansatz gebracht, für die objektiv nachvollziehbare Vergleichswerte (z.B. Mietspiegel) nicht vorliegen. Die Neubewertung wurde nach einer Prüfung des Sachverhaltes durch das Finanzamt erforderlich. Den drei Kreiskirchenämtern im Südbereich, die diese Aufgabe für die Zukunft übernehmen, soll damit eine rechtssichere Berechnungsgrundlage übergeben werden. Im Nordbereich wird diese Aufgabe schon seit längerem von den Kreiskirchenämtern wahrgenommen.

Der Bestand wird sich damit von prognostizierten rund 16.200.000 Euro zum 31.12.2019 auf rund 12.100.000 Euro (ohne Berücksichtigung von Zinseinnahmen) bis Ende 2021 verringern.

Deutschland in Auftrag gegeben. Für die 20 evangelischen Landeskirchen und die 27 (Erz-)Bistümer der katholischen Kirche wurde ermittelt, wie sich Kirchenmitgliederzahlen und Kirchensteueraufkommen langfristig bis zum Jahr 2060 entwickeln werden – wenn das Tauf-, Austritts- und Aufnahmeverhalten der vergangenen Jahre sich fortsetzt. Der Landeskirchenrat hat sich auf seiner Oktobersitzung aus erster Hand über die Ergebnisse für die EKM informieren lassen. So sehr viel Neues liefert das Papier nicht. Sie alle kennen die Entwicklung. Es ist aber gut, dass die Studie den Zusammenhang der Entwicklung der Gemeindegliederzahlen zur Finanzkraft der Kirche betont. Das ist schon deshalb hilfreich, weil die Ergebnisse der Studie unsere eigenen Prognosen in der mittelfristigen Finanzplanung validieren können.

Dass die Gemeindegliederzahlen sinken, begleitet uns seit vielen Jahren. Bemerkenswert ist aber, dass dieses Sinken deutlich stärker auf das Tauf-, Austritts- und Aufnahmeverhalten zurückzuführen ist, als auf demografische Faktoren. Damit ergeben sich Ansatzpunkte, konstruktiv damit umzugehen. Wir haben die Chance, die Entwicklung gezielt stärker zu beeinflussen, als das in der Vergangenheit gelungen ist. Dieser Aufgabe will sich der Landeskirchenrat stellen und selbstverständlich wird die Landessynode in diesen Prozess mit einbezogen.

Wir werden an unserer bewährten Mittelfristigen Finanzplanung festhalten. Zeiträume von 40 Jahren detailliert zu planen, erscheint nicht zielführend. Die Welt da draußen dreht sich schneller denn je, die Unsicherheiten nehmen zu, Schöpfung ist bedroht wie nie zuvor und die Folgen der Erderwärmung werden Konsequenzen für jede Gesellschaft auf dieser Erde haben. Da lässt sich nur schwer weit vorausschauen. Wir werden aber die Planung der EKM insofern mit den Ergebnissen der Studie verschränken, als wir anhand der tatsächlichen Finanzentwicklung und unseren Hochrechnungen immer wieder überprüfen, ob wir uns noch auf dem von der Studie beschriebenen Pfad befinden. Dazu ist es notwendig, zu beschreiben, wie groß die Abweichung zur Studie sein darf. Die Einhaltung des sich daraus ergebenden Korridors wird Aufgabe der Mittelfristigen Finanzplanungen der nächsten Jahre sein.

Wenn es gelingt, die Faktoren zu beeinflussen, die nicht von der Demografie bestimmt sind, dann ist die Studie ein wichtiges Instrument. Sie ist aber nicht weniger und nicht mehr als eine Prognose. Mit den Erprobungsräumen, den offenen Kirchen, den vielen Projekten und Initiativen in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden bewegen wir uns schon in genau die Richtung, die uns mit der Studie aus Freiburg noch einmal vehement ans Herz gelegt wird.

3 Mittelfristige Finanzplanung und Eckzahlen

3.1. Wirtschaftliches Umfeld

Das am 06.11.2019 vorgestellte Jahresgutachten 2019/2020 der Wirtschaftsweisen trägt den Titel: „Den Strukturwandel meistern“. Nach den konjunkturellen Einschätzungen führt das Jahresgutachten detailliert die strukturellen Herausforderungen aus und sieht „die Wirtschaftspolitik gefordert, das Wachstumspotenzial der deutschen Volkswirtschaft zu stärken“.

Die Wirtschaftsweisen sehen die deutsche Volkswirtschaft im Abschwung, gehen aber nicht von einer breiten und tiefergehenden Rezession aus. Für die weitere Entwicklung ist dem Jahresgutachten zufolge entscheidend, inwiefern der bislang noch solide Arbeitsmarkt und die Binnennachfrage von dieser Entwicklung erfasst werden. Die weltweiten konjunkturellen Aussichten werden hingegen nur als „sich eintrübend“ eingeschätzt, insbesondere belastet durch die Handelskonflikte und den Brexit.

Die Notwendigkeit eines Konjunkturprogramms wird für Deutschland nicht gesehen, aber doch „Maßnahmen zur Erhöhung des Wachstumspotenzials und der Bewältigung struktureller Herausforderungen, wie zum Beispiel Steuersenkungen“ empfohlen³.

3.2. Plansumme und Mittelfristige Finanzplanung

Die wichtigsten Eckzahlen für den Doppelhaushalt 2020/2021 und für die Mittelfristige Finanzplanung hat - nach Feststellung des Kollegiums - der Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode im August beschlossen. Dabei standen die aktuelle und voraussichtliche Entwicklung der Haupteinnahmequellen im Fokus: Kirchensteuer, Einnahmen aus dem Clearingverfahren, Finanzausgleich und Staatsleistungen.

Die Prognose der voraussichtlichen Kirchensteuerentwicklung basiert auf der Modellrechnung von Peter Stoll zum Aufkommen an Kirchenlohn- und Einkommensteuer in Sachsen-Anhalt und in Thüringen. Wir dürfen für 2020 mit rund 108.100.000 Euro rechnen, für 2021 mit rund 106.700.000 Euro. Für das Jahr 2021 und die Mittelfristige Finanzplanung haben wir uns an dem Mittelwert zwischen unterer und mittlerer Modellrechnung orientiert. Die Details können Sie einschließlich der Modellrechnungen bis zum Jahr 2023 der nachfolgenden Tabelle entnehmen.

³ Ursächlich für den Rückgang der Wachstumsraten ist neben den konjunkturellen Gründen insbesondere die anhaltend schwache Produktivitätsentwicklung. Dazu gesellen sich aktuelle wirtschaftspolitische Herausforderungen, wie der demografische und technologische Wandel oder der Klimaschutz.

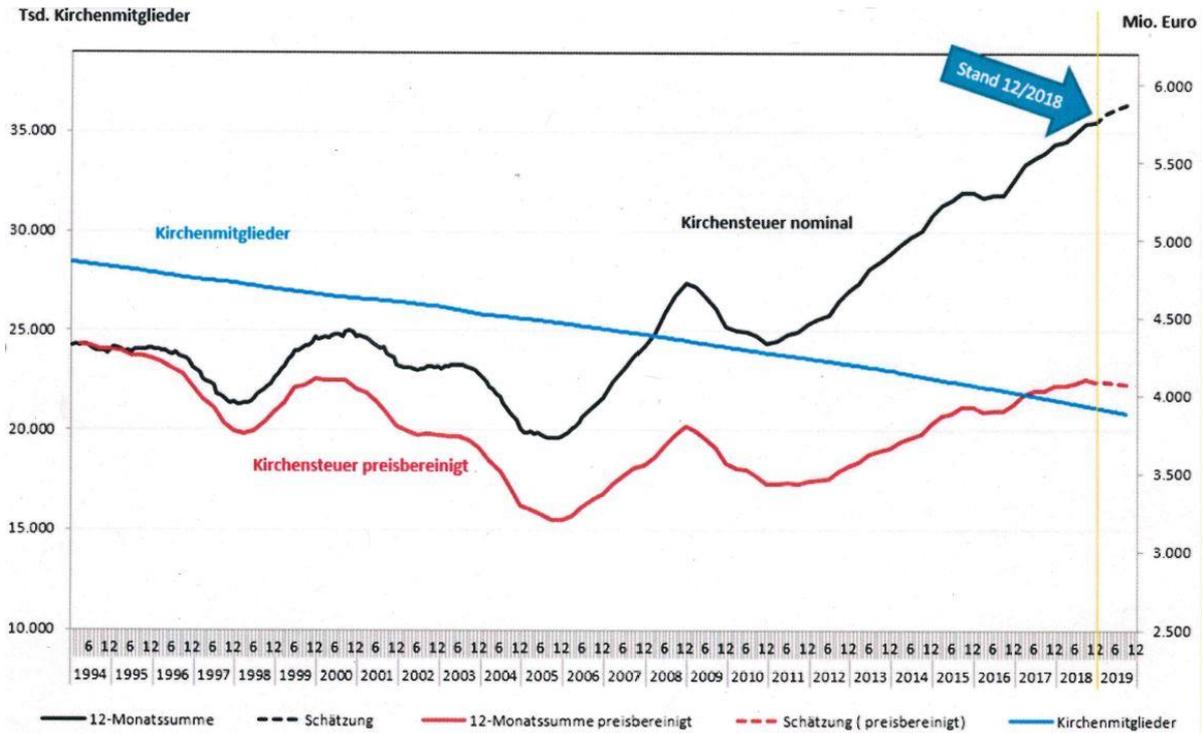
Die Begleitung des Strukturwandels, die Förderung von Forschung und Innovation, das Heben der Potenziale im Humanvermögen, die Steigerung der privaten und öffentlichen Investitionen und die Koordination auf internationaler Ebene sind dabei die zentralen Bausteine, die helfen sollen, den Strukturwandel zu meistern.

Mittelfristige Finanzplanung der EKM Modellrechnungen zum Kirchensteueraufkommen						
Jahr	Ist	Prognose	untere Modellrechnung	EKM	mittlere Modellrechnung	obere Modellrechnung
2009	76.970.348,52					
2010	77.168.035,50					
2011	78.224.467,88					
2012	80.929.109,30					
2013	87.021.577,18					
2014	92.861.083,21					
2015	97.378.451,27					
2016	97.896.776,86					
2017	100.602.746,31					
2018	104.452.196,78					
2019		106.759.420,99				
2020		108.112.597,93				
2021			105.409.782,98	106.761.190,46	108.112.597,93	110.274.849,89
2022			98.558.147,09	102.794.809,52	107.031.471,95	115.237.218,14
2023			93.137.449,00	100.084.460,48	107.031.471,95	121.575.265,13

Ausgehend von der Modellrechnung haben wir angesichts der aktuellen Prognosen zur wirtschaftlichen Entwicklung sowie des längeren Planungs- und Prognosezeitraumes von zwei Jahren einen Abschlag in Höhe von zwei Prozent vorgenommen, so dass sich unsere Prognose für die gesamten Kirchensteuereinnahmen wie folgt darstellt:

	Ist 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
1. Kirchenlohn- u. Einkommensteuer	106.148.431,40	106.000.000	106.000.000	104.600.000
2. Kirchensteuer der Soldaten	483.454,80	400.000	430.000	433.000
3. Einheitliche Pauschsteuer	477.075,86	450.000	450.000	450.000
4. Kirchensteuer aus Abgeltungssteuer	2.852.284,12	2.900.000	2.750.000	2.600.000
Zwischensumme	109.961.246,18	109.750.000	109.630.000	108.083.000
5. Kosten Kirchensteuereinzug	-3.184.452,94	- 3.180.000	- 3.180.000	- 3.138.000
6. Nettokirchensteuer	106.776.793,24	106.570.000	106.450.000	104.945.000

Absolut gesehen bewegen wir uns weiterhin auf einem Allzeithoch. Die preisbereinigte Entwicklung der Kirchensteuer zeigt allerdings ein deutlich differenzierteres Bild. Preisbereinigt haben wir EKD-weit gerade das Jahr 1994 wieder erreicht!



Die übrigen Einflussgrößen zur Bildung der Plansumme und ihre voraussichtliche Entwicklung zeigt die nächste Tabelle:

	Ist 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
1. Nettokirchensteuer	106.776.793,24	106.570.000	106.450.000	104.945.000
2. Clearingabschlagszahlung	13.857.162,87	13.000.000	12.500.000	12.500.000
3. Finanzausgleich EKD	52.013.895,00	51.680.000	52.300.000	51.000.000
4. Staatsleistungen	43.093.582,74	41.500.000	44.200.000	44.600.000
Zwischensumme	215.741.433,85	212.750.000	215.450.000	213.045.000

Damit konnte der Haushalts- und Finanzausschuss die Plansumme für 2020 auf 207.500.000 Euro und für 2021 auf 205.200.000 Euro festlegen. Diese liegt damit leicht über der Plansumme 2019 mit 204.800.000 Euro.

	Ist 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
1. Nettokirchensteuer	106.776.793,24	106.570.000	106.450.000	104.945.000
2. Clearingabschlagszahlungen	13.857.162,87	13.000.000	12.500.000	12.500.000
3. Finanzausgleich EKD	52.013.895,00	51.680.000	52.300.000	51.000.000
4. Staatsleistungen	43.093.582,74	41.500.000	44.200.000	44.600.000
Zwischensumme	215.741.433,85	212.750.000	215.450.000	213.045.000
5. Clearingrückstellung	-7.961.132,35	-7.950.000	-7.950.000	-7.845.000
6. Ausgleichsrücklage	-6.119.965,02			
7. Partnerschaftsarbeit (Abrechnung)	-60.336,48			
8. Plansumme	201.600.000	204.800.000	207.500.000	205.200.000

In der folgenden Übersicht sehen Sie, wie sich die Plansumme im Einzelnen aufteilt sowie die Mittelfristige Finanzplanung bis 2023:

Mittelfristige Finanzplanung	2019	2020	ggü. Plan Vorjahr	2021	ggü. Plan Vorjahr	2022	2023
Einnahmen							
Direkte Kirchenlohn- und -einkommensteuer	106.000.000	106.000.000	0,00%	104.600.000	-1,32%	102.000.000	100.000.000
Kirchensteuer der Soldaten	400.000	430.000		433.000		400.000	400.000
Einheitliche Pauschsteuer	450.000	450.000		450.000		410.000	400.000
Kirchensteuer aus Abgeltungssteuer	2.900.000	2.750.000	-5,17%	2.600.000	-5,45%	2.500.000	2.400.000
Kirchensteuereinnahmen im Verrechnungsverfahren (Clearing)	13.000.000	12.500.000		12.500.000		11.500.000	11.500.000
Finanzausgleichsleistungen innerhalb der EKD	51.680.000	52.300.000	1,20%	51.000.000	-2,49%	50.000.000	50.000.000
Staatsleistungen	41.500.000	44.200.000	6,51%	44.600.000	0,90%	45.000.000	45.400.000
Ausgaben							
Ersatz außerhalb des kirchlichen Bereichs (Finanzamt)	-3.180.000	-3.180.000		-3.138.000		-3.060.000	-3.000.000
Zuführung an die Clearingrückstellung	-7.950.000	-7.950.000		-7.845.000		-7.650.000	-7.500.000
Ausgleichsrücklage							
Versorgungsrücklage							
Beihilferücklage							
Weiteres							
Summe	204.800.000	207.500.000	1,32%	205.200.000	-1,11%	201.100.000	199.600.000

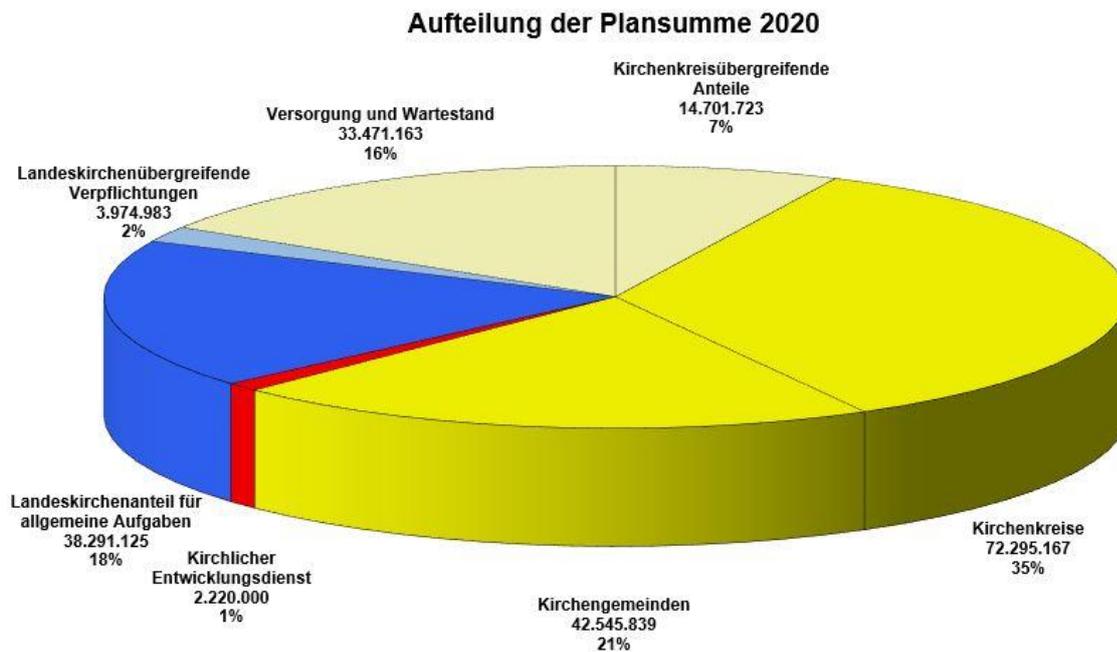
Der Trend, der Prognose von Peter Stoll folgend (Seite 10 oben), ist deutlich erkennbar: Die Kirchensteuer sinkt in den nächsten Jahren moderat, wenn nicht eine nächste – aktuell aber wohl nicht zu erwartende - Finanzkrise zu deutlicheren Einbrüchen führt. Auch der Finanzausgleich geht leicht zurück, maximal ist eine Seitwärtsbewegung zu erwarten. Konservativ sind auch die Einnahmen aus den Staatsleistungen geplant, leichte Steigerungen sind angesichts der Koppelung an die Entwicklung der Beamtengehälter in den jeweiligen Bundesländern dennoch zu erwarten.

4 Haushalt im Einzelnen

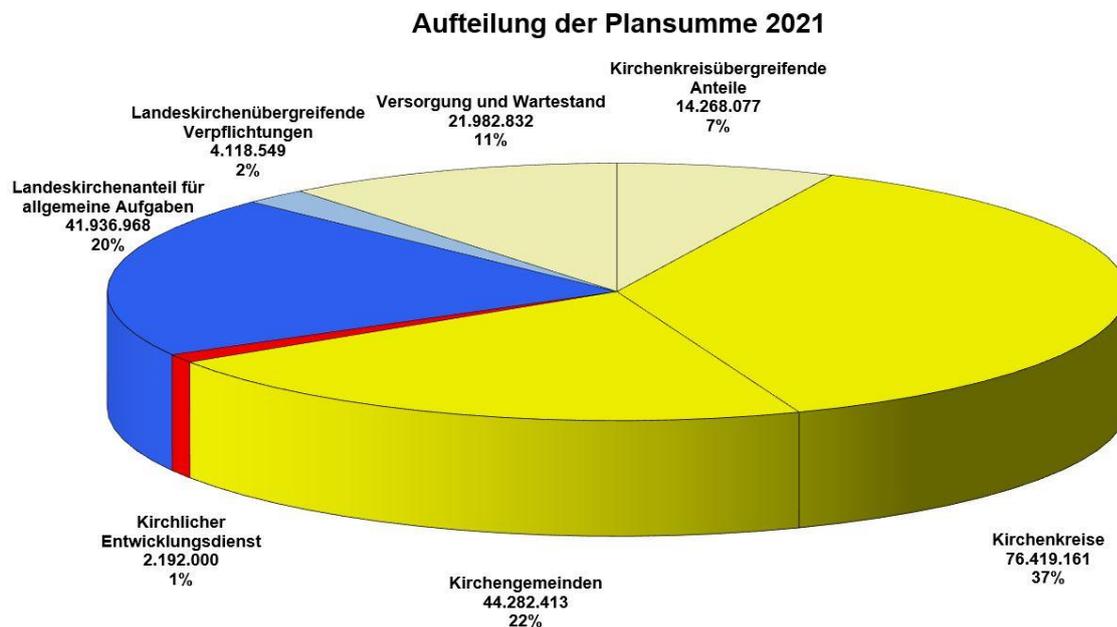
4.1. Haushaltsgesetz

Das Haushaltsgesetz legt die Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2020 auf je 269.435.351 Euro fest. Für das Haushaltsjahr 2021 sind es 263.876.453 Euro.

Die nachstehenden Tortengraphiken zeigen die Verteilung der Plansumme auf die einzelnen Plansummenanteile und Ebenen. Zuerst für das Haushaltsjahr 2020:



Und für das Haushaltsjahr 2021:



Gelbe und hellgelbe Anteile - insgesamt 79 Prozent der Plansumme in 2020 und 77 Prozent der Plansumme in 2021 - sind dabei direkt (gelb) und indirekt (hellgelb) der mittleren Ebene und damit den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden zugeordnet. Der Landeskirchenanteil für allgemeine Aufgaben sowie landeskirchenübergreifende Verpflichtungen machen zusammen 20 Prozent in 2020 und 22 Prozent in 2021 aus. Die Differenz von zwei Prozent zwischen den beiden Haushaltsjahren erklärt sich insbesondere durch die geringere Zuführung an die Versorgungsrücklage in 2021 (vgl. dazu Nr. 2.1.). Für den Kirchlichen Entwicklungsdienst und die Partnerschaftsarbeit sind in beiden Jahren ein Prozent der Plansumme (aber zwei Prozent der Kirchensteuer) vorgesehen.

Die folgenden Übersichten stellen die einzelnen Plansummenanteile denen aus den Vorjahren gegenüber. Dabei sind die gelb hinterlegten Anteile durch Kriterien aus dem Finanzgesetz ihrer Höhe nach bestimmt. Die hellgrün hinterlegten Anteile bezeichnen die unabwendbaren Verpflichtungen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Landeskirche, die im Finanzgesetz definiert sind. Die dunkelgrün hinterlegten Anteile werden ihrer Höhe nach vom Haushalts- und Finanzausschuss vorgeschlagen.

	2019	2020	2021
1. Partnerschaftsarbeit	2.232.400 €	2.220.000 €	2.192.000 €
2. Landeskirche	74.145.864 €	75.737.271 €	68.038.349 €
2.1. Landeskirchenübergreifende Verpflichtungen	3.863.660 €	3.974.983 €	4.118.549 €
2.2. Versorgung, Altersversorgung, Wartestand	33.417.733 €	33.471.163 €	21.982.832 €
2.3. Landeskirchlicher Anteil für allgem. Aufgaben	36.864.471 €	38.291.125 €	41.936.968 €
3. Kirchenkreise	88.670.697 €	86.996.890 €	90.687.238 €
3.1. Kirchenkreisübergreifende Anteile	14.885.523 €	14.701.723 €	14.268.077 €
3.2. Kreisanteil für den Verkündigungsdienst	39.521.194 €	40.105.624 €	43.278.088 €
3.3. Kreisanteil für allgemeine Aufgaben	12.000.000 €	13.000.000 €	13.500.000 €
3.4. Verwaltungsanteil	12.487.980 €	14.189.543 €	14.641.073 €
3.5. Ausgleichsfonds für Kirchenkreise	9.776.000 €	5.000.000 €	5.000.000 €
4. Kirchengemeinden	39.751.039 €	42.545.839 €	44.282.413 €
4.1. Gemeindeanteil für den Verkündigungsdienst	20.287.167 €	21.072.926 €	22.009.500 €
4.2. Gemeindeanteil für allgemeine Aufgaben	16.200.000 €	18.200.000 €	19.000.000 €
4.3. Aufstockung des Baulastfonds	3.263.872 €	3.272.913 €	3.272.913 €
Plansumme	204.800.000 €	207.500.000 €	205.200.000 €

Zur besseren Unterscheidung der einzelnen Haushaltsjahre wurde die Aufteilung der Plansumme und der der zu verteilenden Plansummenanteile in zwei getrennten Paragraphen vorgenommen. Auf die sich daraus ergebenden wichtigsten Veränderungen für die Landeskirche, die Kirchenkreise und Kirchengemeinden gegenüber dem Haushaltsjahr 2019 gehe ich noch unter den Punkten 4.3 bis 4.5 ein.

Die Änderungen im Haushaltsgesetz 2020/2021 (im Folgenden HHG) gegenüber 2019 möchte ich Ihnen kurz vorstellen, auf rein redaktionelle werde ich dabei nicht eingehen. Die Aufstockung der Baulastfonds auf 2.000 Euro pro Kirchengebäude wird auch für die kommenden zwei Jahre Bestand haben (§ 4 Absatz 3 HHG). Um umsatzsteuerpflichtige Leistungsaustausche zu vermeiden, wird die den Kreiskirchenämtern aufgrund von Sammelverträgen zur Verfügung gestellte IT-Infrastruktur⁴ künftig aus dem landeskirchlichen Haushalt getragen, eine Inrechnungstellung wie in den Vorjahren ist damit entbehrlich. Im Gegenzug wird in § 4 Absatz 4 HHG die Höhe der Sachkostenzuweisungen an die Kreiskirchenämter, mit Ausnahme für die Grundstückverwaltung von bisher 16 Prozent auf 13 Prozent abgesenkt. Diese Regelung ist mit den Kreiskirchenämtern abgestimmt. Die nächste und auch letzte Änderung im Haushaltsgesetz findet sich in § 9 HHG: die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten. Angesichts des aktuellen Niedrigzinsumfeldes kann es tatsächlich wirtschaftlicher sein, für kurzfristigen Liquiditätsbedarf einen Kassenkredit aufzunehmen, als negativ verzinstes Guthaben vorzuhalten.

Ergänzend möchte ich noch darauf hinweisen, dass sowohl Mehreinnahmen als auch die aus der Auflösung der Clearingrückstellung ggfs. frei werdenden Mittel zu 80 Prozent der Versorgungs- und zu 20 Prozent der Beihilferücklage zugeführt werden.

In den Haushaltsvermerken zum Haushaltsgesetz ist neben der Anpassung der Höhen der Versorgungs- und der Beihilferücklage nur auf die Nr. 9 Verpflichtungsermächtigungen und Sperrvermerke hinzuweisen. Die Verpflichtungsermächtigung im Gesamtvolumen von 600.000 Euro ermächtigt die Orgelbeiräte auch schon für die Jahre 2022 bis 2024 jeweils bis zu 200.000 Euro zuzusagen. Dies ist im Blick auf die staatliche Förderpraxis notwendig, da Fördermittel in der Regel nur gewährt werden, wenn die Eigenmittel für die teils mehrjährigen Gesamtmaßnahmen gesichert sind. Die bisherige Zusage: „Es wird schon“ – vorbehaltlich der Einstellung der Mittel in dem betreffenden Haushaltsjahr und den Beschluss durch Sie, liebe Synode, reicht leider nicht mehr aus.

Im Haushalt 2021 ist zudem ein Sperrvermerk in Höhe von 1.500.000 Euro angebracht. Die örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung soll neu geordnet werden. Die bisher unterschiedlichen Historien im

⁴ Finanzmanagementprogramm KFM, Personalbewirtschaftungsprogramm Personal Office, Liegenschaftsprogramm Archikart, Dokumentenmanagementsystem und andere

Norden mit den Kreissynodalrechnern und im Süden mit den ehrenamtlichen Prüfungen soll vereinheitlicht werden. Das Gesamtkonzept wird bis Ende 2020 in Zusammenarbeit mit den Kreiskirchenämtern entwickelt und kann – sofern keine Gesetzesänderungen notwendig sind – vom Landeskirchenrat freigegeben werden.

4.2. Stellenplan

Die Anzahl der Stellen im Stellenplan der Landeskirche sinkt auch weiterhin. Abgänge, gleich ob aus Alters- oder persönlichen Gründen, werden konsequent genutzt, die mit der betroffenen Stelle verbundenen Aufgaben zu hinterfragen und ggfs. neu zu ordnen. Zudem liegen für viele Arbeitsbereiche mittelfristige Planungen vor, wie sich durch bereits absehbare personellen Veränderungen ergebende Spielräume genutzt werden können.

Aus Gründen der Transparenz sind die Projektstellen separat am Ende des Stellenplanes dargestellt. Das sind Stellen für zeitlich und inhaltlich begrenzt wahrzunehmende Aufgaben; sie führen nicht zu einem dauerhaften Stellenaufwuchs. Beispiele sind die Projektkoordination für die Bundesgartenschau 2021 in Erfurt, die Berater von EZRA, der Beratungsstelle für Opfer rechter und antisemitischer Gewalt, aber auch die Kirchenbuchverfilmung im Landeskirchenarchiv. Um auch in den nächsten zwei Jahren flexibel auf Anforderungen reagieren zu können, haben wir im Stellenplan eine Ermächtigung des Kollegiums zur Einrichtung von weiteren befristeten Stellen ergänzt. Diese Ermächtigung steht aber unter dem Vorbehalt der gesicherten Finanzierung aus eigenen Budgetmitteln, ggf., ergänzt durch Fördermittel.

Für zeitlich befristete Projektstellen für Pfarrerinnen und Pfarrer hat sich in der jüngeren Vergangenheit eine unerwünschte Überlappung mit den Pfarrstellen für besondere Aufgaben⁵ gezeigt. Dienstrechtlich ist es unerlässlich, dass für zu besetzende Pfarrstellen eine Stelle im Stellenplan vorhanden ist. Für zeitlich befristete Aufgaben wurde deshalb bisher eine bewegliche Pfarrstelle herangezogen. Dies widerspricht aber der mit dem Haushalts- und Finanzausschuss abgestimmten inhaltlichen Ausrichtung dieser und der anderen Pfarrstellen für besondere Aufgaben. Es wurde daher ein Kontingent von bis zu zehn mit Pfarrern zu besetzenden Projektstellen eingefügt, das aber den gleichen Vorgaben, wie die sonstigen Projektstellen unterliegt: sachlich und zeitlich befristet.

⁵ Die Pfarrstellen für besondere Aufgaben gliedern sich in die beweglichen Pfarrstellen, Pfarrstellen an Hochschulen und zur Personalentwicklung, die Pfarrstellen in Kommunen und den Entsendungs- und Entlastungsdienst. Nähere Ausführungen finden sich in den Erläuterungen zum Haushaltsplan.

4.3. Finanzierung der Landeskirche

Das Finanzgesetz unterscheidet die Anteile der Landeskirche wie folgt:

- der Anteil für landeskirchenübergreifende Verpflichtungen
- der Anteil für Versorgung, kirchliche Altersversorgung und Wartestand,
- der Landeskirchenanteil für allgemeine Aufgaben

Die folgende Übersicht zeigt die Planung des Anteils für landeskirchenübergreifende Verpflichtungen:

Bezeichnung	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
EKD-Umlage	2.847.466 €	2.945.348 €	3.063.160 €
EKD-Diakonisches Werk	209.535 €	216.735 €	225.404 €
EKD-Datenschutzbeauftragter	51.000 €	51.000 €	51.000 €
UEK-Umlage	73.581 €	74.320 €	75.060 €
VELKD-Umlage	193.808 €	198.123 €	204.070 €
VELKD-Osteuropa	8.947 €	9.146 €	9.385 €
Lutherischer Weltbund	175.887 €	169.935 €	174.641 €
Evangelisches Missionswerk	135.147 €	135.644 €	136.000 €
Beitrag DEKT	11.560 €	11.530 €	11.530 €
Arbeitsrechtliche Kommission	57.070 €	55.884 €	57.703 €
GAMAV	48.500 €	46.542 €	47.530 €
Pfarrvertretung	51.159 €	60.776 €	63.066 €
Summe	3.863.660 €	3.974.983 €	4.118.549 €

Wesentliche Veränderungen zu den Vorjahren zeigen sich nicht, der Gesamtbedarf steigt im Schnitt moderat um rund drei Prozent je Haushaltsjahr.

Nachfolgend nun der Anteil für Versorgung, kirchliche Altersversorgung und Wartestand:

Bezeichnung	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
Versorgung/Beihilfe	14.163.800 €	2.297.500 €	2.354.500 €
Rücklagenbildung für Versorgung/Beihilfe	14.223.069 €	20.700.136 € 5.175.034 €	10.959.082 € 2.739.770 €
Kirchliche Altersversorgung	1.519.400 €	1.433.358 €	1.554.055 €
Wartestand, Beurlaubungen, Pfarrer ohne Pfarrstelle	3.481.320 €	3.844.094 €	4.354.384 €
Ostparrerversorgung	30.144 €	21.041 €	21.041 €
Summe	33.417.733 €	33.471.163 €	21.982.832 €

Ausdrücklich möchte ich auf die Veränderungen bei der Versorgung hinweisen. Der aus dem Haushalt zu finanzierende Anteil für die Versorgungsempfänger sinkt gegenüber dem Haushaltsjahr 2019 sehr deutlich. Der noch verbliebene Ansatz beinhaltet vor allem die Beihilfeumlage für die Versorgungsempfänger. Zurückzuführen ist die Entlastung auf die erwähnte, Anfang 2019 geleistete Zahlung an die Ruhegehaltsskasse.

Die geplanten Rücklagenzuführungen habe ich bereits unter Punkt 2.1. erläutert. Die Verteilung auf Versorgungs- und Beihilferücklage entspricht dem Verhältnis 80 Prozent (Versorgung) zu 20 Prozent (Beihilfe).

Der landeskirchliche Anteil für allgemeine Aufgaben ist gemäß Finanzgesetz an die Entwicklung der Kosten im Verkündigungsdienst gekoppelt. Die Berechnung für 2020 und 2021 stellt sich wie folgt dar:

Landeskirchlicher Anteil 2019 (Mindesthöhe)	35.617. 846 Euro
Mindestberechnung 2020 (+3,87 %)	36.996.256 Euro
Anhebung um 3,5 %	1.294.869 Euro
Landeskirchlicher Anteil 2020	38.291.125 Euro
Landeskirchlicher Anteil 2020 (Mindesthöhe)	36.996.256 Euro
Aufstockung RPA (Wegfall Geb. u.a. – Sperrvermerk)	1.800.000 Euro
Mindestberechnung 2021 (+ 4,44 %)	40.518.810 Euro
Anhebung um 3.5 %	1.418.158 Euro
Landeskirchlicher Anteil 2021	41.936.968 Euro

Der Prozentsatz der Änderung der Kosten im Verkündigungsdienst ist maßgeblich für die Berechnung der Mindesthöhe des landeskirchlichen Anteils für allgemeine Aufgaben. Demnach steigt der Anteil von 2019 zu 2020 um 3,87 Prozent und von 2020 zu 2021 um 4,44 Prozent. Die Anhebung um zusätzlich jeweils 3,5 Prozent ist fakultativ und wird - wie die Anhebung der allgemeinen Anteile für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise - in Anbetracht der finanziellen Gesamtsituation vom Haushalts- und Finanzausschuss vorgeschlagen.

Im Haushaltsjahr 2021 ist neben der einmaligen Anhebung um 3,5 Prozent eine Aufstockung für das Rechnungsprüfungsamt im Umfang von 1.800.000 Euro vorgesehen. Davon sind 300.000 Euro für den Ausgleich für den aus umsatzsteuerlichen Gründen vorgesehenen Wegfall der Prüfungsgebühren eingeplant. Weitere maximal 1.500.000 Euro sind für die Neuregelung der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung in der EKM gesperrt. Näheres habe ich dazu bereits unter 4.1. ausgeführt.

4.4. Finanzierung der Kirchenkreise

4.4.1. Verkündigungsdienst

Die Finanzierung des Verkündigungsdienstes in einem Doppelhaushalt erfordert Entscheidungen, da bestimmte Berechnungsgrundlagen, wie zum Beispiel die Anzahl der Gemeindeglieder und der Einwohner aber auch die Höhe der Grundstückseinnahmen für das zweite Jahr des Doppelhaushaltes nicht wie gewohnt zur Verfügung stehen. Eine Möglichkeit besteht darin, die fehlenden Daten hochzurechnen – das führt unweigerlich zu kleineren Ungerechtigkeiten. Deshalb hat sich der Landeskirchenrat dazu entschieden, die Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz zu ändern. Damit werden bei Erstellung eines Doppelhaushalts die Berechnungsgrundlagen für das erste Haushaltsjahr in gleicher Höhe auch für das zweite Haushaltsjahr angesetzt. Nach unseren Kriterien ergeben sich für

das Jahr 2020 insgesamt 936,57 Stellen im Verkündigungsdienst. Die gleiche Stellenzahl wird auch für das Jahr 2021 zugrunde gelegt. Diese Regelung bedeutet für die Kirchenkreise eine Verschonung - für die Finanzierung eine höhere Anstrengung. Der zusätzliche Bedarf beträgt - unter der Annahme, dass wir 2021 ca. 20 Stellen weniger hätten - ca. 1.880.000 Euro. Es ist gut, dass wir uns diese Regelung leisten können. Gleichzeitig darf nicht vergessen werden, dass im Jahr 2022 die Neuberechnung zu einem größeren Einschnitt führen wird.

Deutlich gestiegen ist der Personalkostendurchschnitt zur Finanzierung der Stellen (siehe nachfolgende Übersicht). Das hat zur Folge, dass die Gesamtkosten des Verkündigungsdienstes bereits im ersten Jahr nach der Verschärfung der Formel zur Berechnung der Stellen höher liegen als zuvor.

Kosten des Verkündigungsdienstes in der Mittleren Ebene

Berechnung: Personalkostendurchschnitt x Rahmenstellenplan

<u>HH-Jahr</u>	<u>PKD</u>	<u>Stellen</u>	<u>Bruttobedarf VD</u>	<u>Änderung in Prozent</u>
2018	81.900 Euro	1.038,23	83.421.936 Euro	
2019	84.700 Euro	958,07	81.148.669 Euro	./ 4,57
2020	90.000 Euro	936,57	84.291.703 Euro	3,87
2021	94.000 Euro	936,57	88.038.001 Euro	4,44

Dass die finanzielle Entlastung nach der Einsparung von ca. 80 Stellen ab dem Jahr 2019 bereits ein Jahr später schon aufgebraucht ist, kann zu der Frage führen, wann die Kriterien der Formel das nächste Mal verschärft werden. Dies ist mittelfristig nicht vorgesehen. Im Finanzgesetz sind die Prioritäten unmissverständlich gesetzt: Der Verkündigungsdienst hat Vorrang bei der Finanzierung. Um dem gerecht zu werden, muss sowohl bei steigenden Kosten als auch bei zurückgehenden Einnahmen anders reagiert werden. Die konservativen Möglichkeiten sind in der nachfolgenden Folie benannt:

Stabilität für den Verkündigungsdienst

Welche Maßnahmen könnten ergriffen werden, um die Stellenplanformel und ihre Finanzierung zu sichern?

- Rücknahme der Mindestausstattung der Baulastfonds auf die gesetzlich geregelten 1.600 Euro pro Kirchengebäude (ca. 1 Mio. Euro)
- Absenkung des Ausgleichsfonds für Kirchenkreise (2,5 Mio. Euro)
- Keine Aufstockung der allgemeinen Anteile für die Landeskirche, die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden (ca. 5 Mio. Euro)
- Minderung von Projektmitteln in den kirchenkreisübergreifenden Anteilen (Schulinvestitionsfonds, Übergangsfinanzierung VD, Erprobungsräume usw. (2-3 Mio. Euro)
- Weniger Rücklagenbildung - Rücklagenentnahme

 Zinseinnahmen aus der Versorgungsrücklage/ -stiftung

49

EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND

Die Einnahmen aus dem Pfarrvermögen sind für die Mitfinanzierung des Verkündigungsdienstes besonders wichtig. Nachdem in den vergangenen Jahren die Einnahmen nur noch leicht gestiegen sind, verzeichnen wir in den Jahresrechnungen 2018 eine Erhöhung um 2.100.000 Euro. Dies entlastet uns bei der Finanzierung des Verkündigungsdienstes aus der Plansumme. Welche Bedeutung die gestiegenen Einnahmen im Pfarrvermögen mit Blick auf die Gestaltungsspielräume im Rahmen der Plansumme haben, soll folgende Entwicklung zeigen:

Höhe der Einnahmen aus Pfarrland Jahresrechnung 2010: 14.900.000 Euro

Höhe der Einnahmen aus Pfarrland Jahresrechnung 2018: 24.900.000 Euro.

Ohne diese Steigerungen müssten wir 10.000.000. Euro mehr aus der Plansumme aufbringen.

Ein Doppelhaushalt führt vor allem im Verkündigungsdienst bei der Berechnung der Besoldungs- und Vergütungsanteile zu Unsicherheiten, da die Besetzung der Stellen für den verlängerten Zeitraum in der Regel nicht genau vorhergesehen werden kann. Deshalb verlangt eine weitere Änderung in der Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz, dass Kirchengemeinden, denen auf Grund frei gewordener Stellen zu viel Besoldungs- und Vergütungsanteile berechnet wurden, dieser Anteil zu erstatten ist.

4.4.2. Kirchenkreisübergreifende Anteile

Kirchenkreisübergreifende Anteile dienen der Finanzierung von Vorhaben und Projekten, die der mittleren Ebene zu Gute kommen oder der Verwaltungsvereinfachung.

Bezeichnung	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
Schulinvestitionsfonds	3.000.000 €	2.500.000 €	1.500.000 €
Erprobungsräume	2.500.000 €	2.000.000 €	1.500.000 €
„Anschlussprojekte Erpr.r.“		500.000 €	1.000.000 €
Unterstützung Verk.-Dienst	5.776.000 €	0 €	0 €
Ermäßigung für KG/KK in Tagungshäusern der EKM	0 €	0 €	160.000 €
IT-Kosten KG/KK	0 €	300.000 €	300.000 €
Sammelversicherungen	6.142.200 €	6.332.100 €	6.462.200 €
Verwaltungsberufsgenossenschaft, Arbeitsmed. Betreuung	646.170 €	680.303 €	749.705 €
Mittel für den Vorbereitungsdienst	1.303.780 €	1.271.240 €	1.310.742 €
Altersteildienstzuschläge	83.250 €	1.600 €	0 €
Reformierte Pfarrstellen	259.203 €	285.000 €	297.000 €
Personalentwicklung	182.590 €	241.480 €	193.430 €
Orgeln	450.000 €	450.000 €	450.000 €
Glocken	20.000 €	20.000 €	20.000 €
Kunstgutmittel Thüringen	40.000 €	40.000 €	40.000 €
Stiftung KiBa	230.000 €	30.000 €	230.000 €
Flüchtlingshilfe	50.000 €	50.000 €	55.000 €
Summe	20.683.193 €	14.701.723 €	14.268.077 €

Mit den Planansätzen für 2020 und 2021 ist die Beschlusslage zur Finanzierung des Schulinvestitionsfonds erfüllt. Die Erprobungsräume wurden in den letzten Jahren (mit jeweils ca. 2.500.000 Euro ausgestattet; seit 2015 insgesamt mit 12.500.00 Euro). Für die Jahre 2020 und 2021 geht dieser Ansatz zurück. Zugleich werden Mittel für Anschlussprojekte aus den Erprobungsräumen benötigt. Gleichzeitig werden im 1. Quartal 2020 die Förderkriterien erweitert. Waren bisher Erprobungsräume förderfähig, die deutlich Alternativen zur parochialen Logik verwirklichen, wird jetzt die Möglichkeit zu Erprobungen innerhalb von Kirchengemeinden eröffnet. Kirchengemeinden werden zu nachhaltigen Innovatoren, die zugunsten eigener Erprobungen andere Arbeitsformen zulassen.

Zur Unterstützung von besonderen Härten personeller, struktureller oder finanzieller Art, aufgrund der Verschärfung der Formel für den Verkündigungsdienst, wurden in 2019 Mittel in Höhe von rund 5.700.000. Euro für die Kirchenkreise zur Verfügung gestellt. Bisher haben elf Kirchenkreise Anträge gestellt. Es gab bereits neun Gespräche mit den Kreiskirchenräten vor Ort. An diesen Gesprächen

nahmen Vertreterinnen und Vertreter der Dezernate P, G und F teil. Die Auswertung und Bewilligung von Mitteln wurde gemeinsam zwischen den genannten Dezernaten getroffen. Je nach Situation in den Kirchenkreisen erfolgt die Mittelvergabe individuell. Beispielhaft sei folgendes genannt:

- es wurden konkrete Stellenanteile für einen befristeten Zeitraum gefördert
- es wurde ein Zuschuss in Abhängigkeit von der Überschreitung des Rahmenstellenplans bewilligt
- es wurde in Abhängigkeit des Einsatzes von eigenen Rücklagen gefördert
- teilweise wurden nur Bewilligungen für 2019 ausgesprochen – für darüber hinausgehende Förderung bedarf es weiterer Zuarbeiten.

Bisher wurden von den zur Verfügung stehenden 6.700.000. Euro ca. 2.200.000. Euro vergeben.

Die Beteiligten an dem Verfahren haben es geschätzt, nicht an starre Kriterien gebunden zu sein, sondern eine mögliche Förderung für den jeweiligen Kirchenkreis individuell gestalten zu können, ohne die Grundsätze der Subsidiarität und der Solidarität zu missachten.

Neu aufgenommen wurden Mittel, um alle Hauptamtlichen im Verkündigungsdienst der EKM mit einer einheitlichen, zertifizierten EKMD-Mail-Adresse und einem Microsoft Büropaket Office 365⁶ Arbeitsplatz auszustatten. Diese Ausgaben werden künftig jährlich anfallen. Ebenfalls neu sind Mittel zur Stützung der Preise in unseren Tagungshäusern für Gruppen aus unseren Kirchengemeinden und Kirchenkreisen. Diese Unterstützungsmöglichkeit wurde gewählt, damit die ab 2021 anfallende Umsatzsteuer den Aufenthalt für kirchliche Gruppen nicht verteuert.

4.4.3. Verwaltungsanteil für die Kreiskirchenämter

Die Anforderungen an die Verwaltung in den Kreiskirchenämtern nehmen stetig zu. Mit Beginn des Haushaltsjahres 2020 ist in allen Kreiskirchenämtern die Umstellung der Finanzsoftware von PROFINANZ auf KFM erfolgt. In 2020 wird zudem das Zusatzmodul zur Umsatzsteuerbearbeitung zum Einsatz kommen. Im Rahmen der Vorbereitung auf die gesetzmäßige, steuerrechtliche Bearbeitung aller Kassen sind umfangreiche Analysen vorzunehmen und – insbesondere im Fall einer Unternehmereigenschaft von kirchlichen Körperschaften – Gespräche mit den Verantwortlichen vor Ort zu führen. Prozesse müssen so gestaltet sein, dass Fristen gewahrt werden können. Für die erhöhten Anforderungen erhalten die Kreiskirchenämter ab 2020 eine erhöhte finanzielle Ausstattung für die Kassenführung. Gleiches gilt für die Bausachbearbeitung. Mit Übernahme der Funktion der Unteren

⁶ Das für die EKM vorgesehene Microsoft Büropaket Office 365 umfasst im Wesentlichen die Microsoft Office Büroanwendungen wie Word, Excel und PowerPoint sowie eine -Mail-Lösung.

Denkmalschutzbehörde in Sachsen-Anhalt ab 2020 und einer bereits seit 2004 bestehenden quasi identischen Regelung mit dem Freistaat Thüringen wurde die Bausachbearbeitung aus der anteiligen in den vollfinanzierten Bereich übernommen. Beide Maßnahmen führen zu einer Kostensteigerung im Verwaltungsbereich, wie die nachstehende Folie zeigt.

Plansumme – Verwaltung – einheitliche Finanzierungskriterien

<u>Bezeichnung</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>	<u>2021</u>
Plansummenanteil	12.487.980 €	14.330.353 €	14.641.073 €
Finanzierungseinheiten	288,47	300,61	301,92

Hinzu kommen gestiegene Anforderungen an die Kreiskirchenämter, die sich zum Beispiel aus der Datenschutzverordnung oder der IT-Sicherheitsverordnung ergeben.

Unsere Bemühungen, kirchliche Verwaltung zu vereinfachen, sind leider auf unsere eigene Gesetzgebung begrenzt. Beispiele sind Regelungen im Rahmen von kirchenaufsichtlichen Genehmigungen oder die Erarbeitung eines Friedhofsgesetzes, die zum Wegfall eigener Satzungen für jeden einzelnen Friedhof führen. Staatlichen Vorschriften und Gesetzen sind wir jedoch auf allen kirchlichen Ebenen uneingeschränkt verpflichtet.

4.4.4. Kreisanteil für allgemeine Aufgaben- Ausgleichsfonds für Kirchenkreise

Seit Beginn des einheitlichen Finanzsystems in der EKM ist sowohl der Kreisanteil für allgemeine Aufgaben als auch die Ausstattung des Ausgleichsfonds gestiegen. Dem Ausgleichsfonds stehen für 2020 und 2021 jeweils 5.000.000 Euro – und damit jährlich 1.000.000 Euro mehr, als in 2019, zur Verfügung.

Den Kirchenkreisen empfehlen wir, die Verwendung der Mittel aus dem Kreisanteil für allgemeine Aufgaben, insbesondere mit Beginn der nächsten Legislatur der Kreissynode und des Kreiskirchenrates, auf den Prüfstand zu stellen, wiederkehrende Zuweisungen oder Ausgaben auf ihre Wirksamkeit zu prüfen und neuen Ideen (Finanzierungs-) Raum zu geben.

4.5. Finanzierung der Kirchengemeinden

Der Gemeindeanteil für allgemeine Aufgaben ist in den vergangenen Jahren gestiegen – und wird dies auch in den Jahren 2020 und 2021 tun. Dies verdeutlicht die nachstehende Aufstellung:

Jahr	Kirchgemeindeanteil	Gemeindeglieder	Kirchgemeindeanteil je Gemeindeglied
2017	13.715.902 Euro	712.064	19,26 Euro
2018	14.200.000 Euro	691.669	20,53 Euro
2019	16.200.000 Euro	674.377*	24,02 Euro
2020	18.200.000 Euro	657.518*	27,68 Euro
2021	19.000.000 Euro	641.080*	29,64 Euro

*Prognose - unterstellt wurde ein Rückgang der Gemeindeglieder in Höhe von 2,5 Prozent

Diese Anhebungen haben nicht nur Auswirkung auf die Auszahlung des Rechtsanspruchs an die Kirchengemeinden, sondern auch auf die Höhe des Strukturfonds. Über die Vergabe des Strukturfonds an die Kirchengemeinden habe ich im letzten Jahr berichtet. Die Bestände des Strukturfonds in etlichen Kirchenkreisen zeigen, dass die Mittel – **es handelt sich um das Geld der Kirchengemeinden** – nicht immer zeitnah verwendet wurden. Deshalb hat der Landeskirchenrat die Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz geändert. Danach sind alle Gelder, die die Hälfte der Mittel des Strukturfonds im Durchschnitt der vergangenen drei Jahre übersteigen, nach dem Kriterium der Gemeindeglieder an die Kirchengemeinden auszuzahlen. Da der Bestand in einigen Kirchenkreisen sehr hoch ist, gilt diese Regelung ab dem Haushaltsjahr 2022. Die Übergangszeit soll dazu dienen, die Mittel gezielt und mit Schwerpunktsetzungen zu vergeben und nicht im Gießkannenverfahren auszuschütten.

In den betroffenen Kirchenkreisen sollte die Neuregelung thematisiert und gemeinsam überlegt werden, wie der Umgang mit den bereitstehenden Mitteln gestaltet werden soll. Dabei ist zu bedenken, dass auch Antragsverfahren von Kirchengemeinden an den Kirchenkreis ohne viel Aufwand gestaltet werden sollen und die Kreiskirchenämter die entsprechenden Unterlagen zur Bearbeitung zuarbeiten.

Trotz gestiegener direkter und indirekter Zuweisungen für die Kirchengemeinden aus der Plansumme dürfen die Bemühungen um den **Gemeindebeitrag** nicht zurückgehen. Dabei steht nicht eine besonders hohe Spende von Einzelnen im Vordergrund, sondern die Basis muss verbreitert werden. Es geht darum, immer mehr Gemeindeglieder zur Zahlung des Gemeindebeitrags zu gewinnen. Das sichert finanzielle Stabilität nachhaltig.

Die nachstehende Auswertung zeigt exemplarisch, wie viel „Luft nach oben“ in einem durchschnittlichen Kirchenkreis mit 20.000 Gemeindegliedern (18.000 GGI. über 18 Jahre) noch ist:

Staffelung der Gemeindeglieder	Anzahl Zahler	Anzahl Nichtzahler	Nichtzahler in %	Höhe des Gemeindebeitrages		
				bei 34% Zahlern (aktuelles IST)	bei 50 % Zahlern ⁷ (unterstellt)	bei 75 % Zahlern (unterstellt)
18 bis 27 Jahre	80	1.000	92 %	2.000 €	8.100 €	12.150 €
28 bis 40 Jahre	280	2.200	88 %	12.000 €	52.080 €	78.120 €
41 bis 64 Jahre	1.300	5.000	80 %	60.000 €	132.300 €	198.450 €
Ab 65 Jahren	4.400	3.740	46 %	190.000 €	146.520 €	219.780 €
Gesamt	6.060	11.940	66 %	264.000 €	339.000 €	508.500 €

Ich möchte diese Hochrechnungen nicht kommentieren. Jede Kirchengemeinde kann mit dieser oder einer ähnlichen Auswertung Erkenntnisse gewinnen:

- Aus welcher Altersgruppe kommen die meisten/die wenigsten Zahler?
- Aus welcher Altersgruppe erhalten wir den geringsten/den höchsten Gemeindebeitrag?
- Wie viel Mittel stünden uns zur Verfügung, wenn 50 oder 75 Prozent der angeschriebenen Gemeindeglieder sich für eine Spende gewinnen lassen würden?

Mit der Statistik darf es aber nicht enden. Sie soll Handlungsmöglichkeiten zeigen und zu überlegtem Handeln motivieren. So könnten Gemeindeglieder verschiedener Altersgruppen einen eigens für sie formulierten Brief erhalten. Dieser sollte dann auch verschieden gestaltet sein, je nachdem was die Altersgruppe eben anspricht. Ja, das ist mehr Aufwand und es wird auch mehr kosten. Aber alle Untersuchungen zeigen, dass ein solch intelligentes Fundraising sich rentieren wird. Nicht zuletzt ist zu überlegen, wie sich die Kirchengemeinde bei den Spenderinnen und Spendern bedanken kann – und zwar nicht erst im Gemeindebeitragsbrief des Folgejahres.

4.6. Ausgewählte landeskirchliche Ausgaben und Veränderungen im Haushalt

Wichtigste Ausgabepositionen im Doppelhaushalt 2020/2021 sind:

⁷ Annahmen für die Hochrechnung: 18 – 27 Jahre: 15 Euro jährlich; 28 – 64 Jahre: 42 Euro jährlich; ab 65 Jahren: 36 Euro jährlich

4.6.1. Investitionen

An Investitionen sind im Doppelhaushalt geplant:

Der **Stiftung Petersberg Halle** wird in 2020 mit einem Zuschuss in Höhe von 30.000 Euro die Einrichtung einer Winterkirche ermöglicht. Die fünf **Tagungsstätten der Landeskirche** erhalten insgesamt je Haushaltsjahr 1.200.000 Euro zur Finanzierung ihrer Baumaßnahmen (z.B. Brandschutzmaßnahmen und Sanierung der Stützmauern sowie die Erweiterung des Parkplatzes der Burg Bodenstein, Fassadensanierungen im Zinzendorfhaus Neudietendorf, der Jugendbildungsstätte Junker Jörg in Eisenach und im Kloster Drübeck, Sanitäreinrichtungen und Fenstersanierung im Zinzendorfhaus, Brandschutzmaßnahmen im Augustinerkloster sowie div. Fußbodenerneuerungen).

Darüber hinaus stehen Sanierungsmaßnahmen an den **Wohn- und Bürohäusern der Landeskirche** an, die durch deren Mieteinnahmen finanziert sind.

4.6.2. Projekte und Vorhaben

Im Haushaltsplan 2020/21 sind folgende Projekte und Vorhaben unmittelbar finanziert:

Für alle Ebenen der Landeskirche wird ein **Dokumentenmanagementsystem (DMS)** eingeführt, wofür insgesamt 570.000 Euro eingeplant sind. Für **weitere IT-Projekte** wurden insgesamt 237.000 Euro veranschlagt (u.a. Friedhofswesen). Dem Forstausgleichsfonds werden zur **Beseitigung von Waldschäden** zusätzlich befristet für zehn Jahre aus der landeskirchlichen Rücklage 3.500.000 Euro zur Verfügung gestellt. Diese Mittel werden verzinst und dienen der Aufstockung des Forstausgleichsfonds. 2020 wird ein **Archivpreis** ausgelobt, der mit 3.500 Euro dotiert ist. Für die **BUGA** werden im BUGA-Jahr 2021 100.000 Euro bereitgestellt. Die **Kunstguterfassung** im Nordbereich der Landeskirche wird mit insgesamt 150.000 Euro finanziert. Die **Projektstelle Verzeichnung des Archivbestandes A-Abteilung EKKPS** wird 2021 mit 63.090 Euro ausgestattet. Das **Christival22 in Erfurt** wird mit insgesamt 100.000 Euro bezuschusst. Die **jüdische Landesgemeinde** erhält als Zeichen der Wertschätzung und Solidarität insgesamt 45.000 Euro für die Anfertigung einer Torarolle. Ferner erhalten die **Neinstedter Anstalten** 2021 zur Aufarbeitung der Beteiligung an Verbrechen während der Nazi-Diktatur 35.000 Euro. Und, Reformation geht weiter: Die Festwoche in Eisenach anlässlich des Jubiläums der **Bibelübersetzung** wird 2021 mit 50.000 Euro unterstützt.

5 Schlussbemerkungen

Mit dem ersten Doppelhaushalt der EKM setzen wir den Weg der finanziellen Konsolidierung und Stabilisierung weiter fort.

Alle Haushaltsbewirtschafter, insbesondere aber die Kirchenkreise und Kirchengemeinden, können noch verlässlicher planen und ihre inhaltlichen Konzeptionen umsetzen. Weniger Zeitdruck und die höhere Planungssicherheit werden dazu beitragen, dass inhaltlich-konzeptionelles Denken auch dort zum Standard wird, wo das bisher nicht in ausreichend der Fall gewesen ist. Mit den strukturellen Maßnahmen der vergangenen Jahre haben wir auf allen kirchlichen Ebenen spürbare finanzielle Spielräume schaffen können. Damit gehen wir konzentriert, wachsam, aber gelassen in die nächsten beiden Jahre.

Der Wandel wird weiter gehen, die finanziellen Herausforderungen werden nicht geringer werden, gerade bei so zentralen Themen wie der Sicherung der Versorgung, der Absicherung der Beihilfe oder auch der vorrangigen Finanzierung des Verkündigungsdienstes. Wir fangen aber nicht bei Null an. Wir haben die Zeit und die finanzielle Kraft, den Umbau unserer Kirche als Chance zu begreifen und ihn auch so zu gestalten.

Dass wir es mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten und ganz verschiedenen Haltungen zu tun haben, wurde mir bei den vielen Gesprächen in den Kirchenkreisen in diesem Jahr noch einmal klar. Der Doppelhaushalt setzt für diesen Prozess jedenfalls wichtige Schwerpunkte.

Die Mittelfristige Finanzplanung zeigt uns die zeitlichen Spielräume dafür.

Und bei allem verantwortlichen und sorgfältigen Strukturieren, Planen und Investieren dürfen wir Christen darauf vertrauen, dass der Herr unserer Kirche dabei ist. Der frühere katholische Bischof von Erfurt, Joachim Wanke, bringt es auf den Punkt:

„Wer den Himmel ernst nimmt, ist für die Erde tauglich.“